

6) In keinem Falle dürfen die Bergleute versuchen, die Gasflamme, welche den Cylinder erfüllt, durch Blasen auszulöschen. Ströme von schlagenden Wetteru verbreiten zwar bei gehörig construirten Lampen die Explosion nicht außerhalb des Netz-Cylinders. Leicht könnten aber Drähte verbogen und einzelne Maschen des Cylinders etwas vergrößert sein, wodurch die Gefahr besonders dann vermehrt werden würde, wenn der Draht rothglühend wäre, und zugleich eine starke Luftbewegung hinzutrate. Bei einer solchen Verbindung von Umständen wäre es möglich, daß die Gasflamme im Cylinder nach Außen verbreitet würde. Daher das Auslöschen der Gasflamme nur entweder durch Bedeckung der ganzen Lampe mit einem Futteral von Eisenblech oder durch Einschlagen derselben in ein nasses Tuch geschehen darf.

7) Der feine Staub, welcher besonders beim Verschrämen umherfliegt, verstopft leicht die Maschen des Drahtgeflechtes an den Lampen. Jeder Arbeiter muß daher mit einer Bürste versehen sein, um, so oft es erforderlich ist, den Cylinder pußen und so der Lampe ihre gehörige Helligkeit wieder verschaffen zu können.

8) Nach vollendeter Schicht müssen die Lampen dem Steiger wieder übergeben werden. Sie werden alsdann ins Magazin gebracht, gereinigt und von Neuem untersucht.

Beim Reinigen werden die Lampen geöffnet, die Cylinder zwischen den Drahtstäben herausgenommen und alsdann gepußt. Die Cylinder werden entweder in warmem Wasser, worin etwas Potasche aufgelöst ist, oder durch Ausbrennen über einem leichten Flammenfeuer von Hobelspänen gereinigt. In dem ersten Falle spült man die Cylinder, nachdem man sie gewaschen hat, in reinem Wasser, bürstet sie inwendig und auswendig rein und läßt sie trocknen. In dem zweiten Falle dreht man die Cylinder eine Minute lang über dem Feuer und wenn sie wieder abgekühlt sind, so bürstet man sie ab. Der Steinkohlenstaub, der durch die Verbindung mit dem Del eine gewisse Zähigkeit erhält, verliert diese durch's Verbrennen, wird zu trockner Kohle oder Asche, und fällt meist schon von selbst von dem glühenden Drahte. Das Reinigen durch Ausbrennen verdient vor dem Waschen den Vorzug; es greift weniger das Gewebe der Cylinder an und hinterläßt auf dem feinen Draht eine Art von Firniß, welcher die Drydation verhindert. Man besichtigt hierauf genau alle Theile der Lampen und wirft die schadhaften zur Reparatur aus.

Wenn die Cylinder von Eisendraht-Geflechtes eine Zeitlang, ohne gebraucht zu werden, im Magazin verbleiben müssen, so ist es gut, sie durch Bestreichen mit Del vor dem Rosten zu schützen.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die Davy'schen Sicherheits-Lampen.*)

(Amtsbl. 1827 v. Trier Nr. 45, Aachen 55. 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Verschiedene im Bergamtsbezirk Düren durch Explosion von Schlagewettern beim Steinkohlenbergbau in neuerer Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen, daß die von uns unter dem 18. April v. J. mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachte Verordnung, die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt-Berg-Distrikts betreffend, nebst Anweisung zur Behandlung dieser Lampen, bei den Unter-Officianten und Bergleuten nicht mehr in gehörigem Andenken ist, weshalb wir hiermit auf höhere Verfügung, Nachfolgendes verordnen:

Art. 1. Innerhalb der ersten Woche der Monate Januar und Juli jeden Jahres soll die vorerwähnte Verordnung und resp. Anweisung auf Betreiben des Grubenvorstehers vor Anfang der Schicht einmal vollständig den sämtlichen Unter-Officianten und Bergleuten auf allen Steinkohlenwerken öffentlich verlesen werden, welcher Act, daß, an welchem Tage, und durch wen er geschehen sei, jedesmal in dem Zeichenregister gehörig zu bemerken ist.

Art. 2. Die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken haben die Ausführung dieser Bestimmungen controlliren und jede Zuwiderhandlung mit Bezug und in Gemäßheit der im Art. 11 der angeführten Verordnung bezeichneten Gesetzes-Artikel constatiren zu lassen und zur Veranlassung der gerichtlichen Verfolgung das Nöthige einzuleiten.

Bonn, den 13. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung zur Verhütung der durch stiekende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Steinbrüchen.)**

(Amtsbl. 1858. Trier Nr. 45, Köln 47, Coblenz 49, Aachen 50, Düsseldorf 66.)

Auf Grund des Artikels 50 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und des Artikels 10 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar

*) Eine Polizei-Verordnung zur Verhütung des Oeffnens der Sicherheitslampen wurde im Jahre 1854 zu erlassen beabsichtigt, da die Berg-Arbeiter in der Regel nachgemachte Schlüssel bei sich führen. Man überzeugte sich jedoch, daß eine solche Verordnung ihren Zweck nicht erreichen werde.

**) Bei Braunkohlen-Bergwerken im Berg-Amts-Bezirk Düren kommt noch außerdem der Art. 2 Nr. 10 der Verordnung vom 15. Januar 1827, welche (S. 87.) bereits abgedruckt ist, zur Anwendung. Für den Berg-Amts-Bezirk Siegen bestehet zum Erlasse einer ähnlichen Verordnung gegenwärtig kein Bedürfnis.

1813 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit für alle Bergwerke und Steinbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle, was folgt:

Art. 1. Jeder Schacht oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag mit einem andern, frische Wetter bestehenden Grubenbaue oder mit einem Stolln in Verbindung steht, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginne einer jeden Arbeitsschicht durch den Grubenbeamten oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden. Zu dem Ende hat der Grubenbeamte oder Aufseher ein brennendes Licht bis in's Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht zehn Minuten lang fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch wetterblasende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt sein werden.

Art. 2. Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Grubenbeamte oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hilfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge, um die Rettungsmannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern, vorhanden oder wenn vorher wieder gute Wetter zugeführt sind.

Art. 3. Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die in Artikel 1 vorgeschriebene Untersuchung während der Arbeitsschichten mehrmals wiederholt werden.

Art. 4. Zum Zwecke der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten und in deren Ermangelung die Betreiber derjenigen Bergwerke und Steinbrüche, bei welchen das Königl. Bergamt eine desfallsige Vorschrift in das Zechenbuch hat eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutton, als zur Erreichung der tiefsten Punkte erforderlich sind, binnen der von dem Königlichen Bergamte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 96 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und Artikel 31 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn, den 27. October 1858.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Verordnung wegen des Feueereinhängens in die Schächte der Steinkohlen-Gruben zur Beförderung des Wetterzuges.

(Amtsblatt 1819. Aachen Nr. 37.)

Das bei den Steinkohlengruben im Berg-Amts-Bezirk von Düren zur Beförderung des Wetterzuges übliche Verfahren: brennende Kohlen in die Schächte einzuhängen, erfordert, um die bei der geringsten Vernachlässigung in der Einrichtung und Wartung der hierbei nöthigen Vorrichtungen den resp. Grubengebäuden durch das Entstehen eines Grubenbrandes drohende Gefahr möglichst zu verhüten, die größte Vorsicht, und veranlaßt die unterzeichnete Behörde bei der pflichtmäßigen Sorge für die Sicherheit des Bergwerkseigenthums folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung für das im Berg-Amts-Bezirk von Düren Steinkohlenbergbau treibende Publikum gelangen zu lassen:

- 1) Die über den Wetterschächten aufgeführten Schlotten oder Schornsteine müssen, wenn ihr nachhaltiger Gebrauch voraussichtlich ist, von Ziegelsteinen, bei kürzerem Gebrauch aber ordentlich gezimmert, mit Lehmstroh ausgeflochten und im Innern vollkommen damit überkleidet vorgerichtet werden.
- 2) Das Seil, woran der Feuerkorb hängt, muß seiner ganzen Länge nach eisern sein.
- 3) Soll die Oberfläche der Föcher in dem Wetterschachte mit Lehmstroh nach einer dem Schachte zugekehrten schiefen Fläche belegt werden, damit keine glühenden Kohlen darauf liegen bleiben können.
- 4) Sind die Wetterschächte bis auf eine gewisse Teufe in das feste Gestein, was keiner Zimmerung bedarf, niederzubringen, woselbst der Feuerkorb seinen Platz nimmt. Sollte dies örtlicher Umstände wegen unmöglich sein, so muß die Stelle des Schachtes, wo der Korb hängen soll, 16 Fuß hoch gemauert werden.
- 5) Eben so ist auch die Strecke, welche den Hauptschacht mit dem Wetterschacht verbindet, in der Nähe des Letzteren in Mauerung zu setzen, wenn sie nicht ohne Unterbauung stehen sollte.
- 6) In jedem Wetterschachte muß unterhalb der vorgedachten Strecke eine kesselartige Vertiefung vorgerichtet werden, welche die aus dem Feuerkorbe herabfallenden Brände und Asche auffängt, damit selbige nicht durch irgend einen Zufall dem Hauptschachte durch die Kommunikations-Strecke zugeführt werden kann.
- 7) Wo die Feuerung unmittelbar in einer gewissen Teufe des Hauptschachtes unterhalten wird, ist ein gemauerter Ofen und feuersicherer Aschenfall vorzurichten, welcher jedoch nicht unter

- 3 Rachter unterhalb der Schachtzimmerung angelegt werden darf.
- 8) Offene Feuerplätze dicht neben den Schächten, welche die Ausrichter (Tonnenlenker in der halben Treibschachts-Teufe) öfters des Wetterwechsels wegen mit unterhalten, werden hierdurch gänzlich untersagt.
- 9) Sämmtliche Gewerkschaften der Steinkohlenzechen im Berg-Amts-Bezirk von Düren haben sofort diese Anordnungen auf ihren respectiven Gruben in Ausübung zu setzen, und wird das Königl. Berg-Amt in Düren für jede betreffende Zeche eine den Umständen angemessene Frist vorbestimmen, innerhalb welcher die vorstehenden Anordnungen zur völligen Ausführung gebracht sein müssen.
- 10) Wird vorgenanntes Königl. Berg-Amt durch die Revierbeamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen, und in Gemäßheit der Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen, und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 26. Juli 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

C. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

Verordnung über die Ausführung der nach Art. 4 und 5 der Verordnung vom 3. März 1826 gegen schlagende Wetter zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln auf den Königl. Steinkohlen-Gruben des Berg-Amts-Bezirktes Saarbrücken.

§. 1. Keine neue Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf ohne specielle Genehmigung des Königl. Bergamtes mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheitslampe als völlig gefahrlos befunden ist.

Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten und muß namentlich den Pfeilerabbauen, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen, den Ueberhauen oder schwebenden Strecken u. die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§. 2. Die Punkte, von welchen ab die Untersuchung der Baue mit der Sicherheitslampe geschehen muß, sind in den Hauptförderstrecken, durch welche der Wetterzug geht, also in den Stollen, Grundstrecken, Diagonalen und Theilungstrecken, von dem Königl. Revierbeamten nach eingeholter Genehmigung des Königl. Bergamtes für jede einzelne Arbeit durch ein in die Augen fallendes Zeichen, nämlich ein am Stöße mit gelöschtem Kalk gezeichnetes Kreuz kenntlich zu machen, sollen auch

der Belegschaft beim Verlesen, sowie durch Anschlag in der Zeichenstube bekannt gemacht werden.

Bei dem Fortrücken der Grubenbaue hat der Königliche Revierbeamte, so oft solches die Umstände erfordern und das Königliche Bergamt die Erlaubniß dazu erteilt hat, diese Zeichen zu verlegen oder neue anzugeben. Von dieser Verlegung alter oder Angabe neuer Zeichen ist ebenfalls die Belegschaft durch Mittheilung beim Verlesen und durch Anschlag in der Zeichenstube in Kenntniß zu setzen. Außerdem ist die Bekanntmachung wegen Angabe oder Verlegung der Zeichen von dem Königlichen Revierbeamten jedesmal im Zeichenregister zu bemerken. Beim Anfahren dürfen die Häuer und Schlepper einer jeden Kameradschaft mit den gewöhnlichen Lampen nur bis zu dem für ihre Arbeit gemachten Zeichen fahren, und müssen baselbst die Rückkehr des Compagniemannes, welcher die Arbeit mit der Sicherheitslampe zu untersuchen hat, abwarten.

§. 3. Der zuverlässigste von den in einer Schicht anfahren den Bergleuten einer jeden Kameradschaft erhält als Compagniemann zu diesem Behufe eine Sicherheitslampe, welche er sorgfältig aufzubewahren und in gutem Stande zu erhalten hat.

Beim Verlesen werden diese Compagniemänner zuerst aufgerufen, zeigen die Sicherheitslampe dem Steiger vor und fahren sodann, während die übrigen Bergleute in derselben Reihenfolge wie die Compagniemänner, zu welchen sie gehören, verlesen werden, mit den gewöhnlichen Lampen in die Grube bis zu dem Zeichen, von welchem ab die Untersuchung mit der Sicherheitslampe geschehen muß.

Der Compagniemann zündet hier die Sicherheitslampe an, stellt seine gewöhnliche Lampe auf die Sohle der Hauptförderstrecke, untersucht dann die Arbeit bis vor Ort vorschriftsmäßig mit der Sicherheitslampe und kommt nun bis zu dem Punkte, wo er seine gewöhnliche Lampe hingestellt hat, zurück, um seine inzwischen bis dahin nachgefahrenen Kameraden abzuholen, wenn die Arbeit von schlagenden Wetter frei befunden worden ist. Hat der Compagniemann bei seiner Untersuchung aber schlagende Wetter gefunden, so fährt er mit seinen Kameraden zurück, um solches dem Steiger anzuzeigen, dessen Ermessen es nach genauer Prüfung der Umstände überlassen bleibt, die zur Entfernung der schlagenden Wetter und Sicherheit der Arbeiter nöthigen Anordnungen zu treffen und sodann die Mannschaft hinfahren oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wenn die schlagenden Wetter bedeutend sind, und erhebliche Gefahr droht, so hat der Steiger sofort dem Königlichen Revierbeamten davon Anzeige zu machen und dessen Bestimmung wegen der nöthigen Anordnungen und Belegung der betreffenden Arbeiten abzuwarten.

§. 4. Wenn der Betrieb einer Arbeit wegen schlagender Wetter eingestellt wird, so sind alle Zugänge zu dieser Arbeit mit Latten zuzuschlagen und dadurch zu sperren. Gleichzeitig sind aber Seitens des

Königlichen Revierbeamten, so weit dies möglich ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um eine solche Arbeit mit frischen Wettern zu versorgen, und dadurch der Ansammlung von schlagenden Wettern und dem Austreten derselben aus der gesperrten Arbeit in die übrigen Baue vorzubeugen.

In eine gesperrte Arbeit darf kein Arbeiter fahren, bis entweder deren Fortbetrieb bei Sicherheitslampen angeordnet worden ist, oder die nach Anweisung des Königlichen Revierbeamten vorgenommene nähere Untersuchung mit der Sicherheitslampe ergeben hat, daß dieselbe gefahrlos und die Wiederbelegung versüßt ist.

Arbeiten, deren Betrieb wegen schlagender Wetter nur bei Sicherheitslampen fortgesetzt werden kann, sind von dem Königlichen Revierbeamten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Revierbergmeisters zu belegen und dürfen von den Punkten ab, von welchen gemäß §. 2. bei den übrigen Arbeiten die Untersuchung mit der Sicherheitslampe beginnt, stets nur mit Sicherheitslampen befahren werden. Der Königliche Revierbeamte hat diese Punkte mit zwei in die Augen fallenden Kreuzen zu bezeichnen, alle übrigen Zugänge zu diesen Arbeiten aber mit Latten sperren, und solches der Belegschaft beim Berlesen, sowie durch Anschlagen in der Zechenstube bekannt machen zu lassen, auch jedesmal im Zechenregister zu bemerken, daß dieses geschehen ist.

§. 5. In allen Arbeiten, deren Betrieb nur bei Sicherheitslampen fortgesetzt wird, haben die Compagniemänner allein die Lampen zu besorgen. Es muß dabei die Lampe immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie durch Farbe und Gestalt der Flamme keine schlagende Wetter mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Del aufgegossen und der Docht gepußt werden kann. Die Compagniemänner müssen stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, wo sie der Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezähe der Arbeiter oder von Herabfallenden Kohlen oder Gestein-Bruchstücken getroffen zu werden.

§. 6. Die Befolgung dieser Vorschriften wegen der vorzunehmenden Untersuchungen durch die Compagniemänner und wegen des Gebrauchs der Sicherheitslampen Seitens der Arbeiter soll durch die besonders dafür angestellten Steiger oder vereidigten Grubenwächter-Gehülfen mit der größten Strenge controllirt, außerdem aber auch von den übrigen Grubensteigern und von den Königlichen Revierbeamten überwacht werden.*)

*) Instruction für den Steiger (Grubenwächter-Gehülfen) wegen Befähigung der Ausführung der Vorschriften in Betreff der Sicherheitslampen.

Nachdem der N. N. als Steiger (Grubenwächtergehülfe) für die königliche Steinkohlengrube N. N. angenommen, befähigt und vereidigt worden ist, um die Befolgung der Vorschriften wegen der Sicherheitslampen Seitens der Begleite

§. 7. Alle vorstehend gegebenen Anordnungen finden für jetzt nur auf den Königlichen Steinkohlengruben Wellesweiler und Geis-

beausichtigten, wird demselben zur genauen Kenntniß seiner Dienstpflichten nachstehende Instruction ertheilt:

§ 1. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) führt auf derjenigen Grube, für welche er angestellt ist, die beständige Aufsicht über die Arbeiter hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften wegen der Sicherheitslampen, hält solche nach Anleitung dieser Instruction und der Verordnung des Königlichen Ober-Bergamts über die Ausführung der gegen schlagende Wetter zu beobachtenden Sicherheitsmaafregeln vom 8. Januar 1848 zur pünktlichen Erfüllung ihrer Schuldigkeit an und ertheilt ihnen die nöthige Anweisung.

§ 2. Er muß sich bei den ihm untergebenen Bergleuten Achtung und Ansehen zu verschaffen und zu erhalten wissen, einen ehrbaren und nüchternen Lebenswandel führen und sich in und außer dem Dienste zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen.

§ 3. Er soll an allen und jeden Arbeitstagen auf der ihm anvertrauten Grube vor dem Beginn der Frühschicht anwesend sein und ohne Vorwissen und Genehmigung des Geschworenen oder Obersteigers davon nicht wegbleiben.

§ 4. Er muß bei allen Befahrungen, welche er wegen Befolgung der Vorschriften hinsichtlich der Sicherheitslampen vornimmt, nur die Sicherheitslampe gebrauchen.

§ 5. Er soll an den gewöhnlichen Arbeitstagen so zeitig vor der Frühschicht auf der Grube erscheinen und einfahren, daß er in den Bauen auf denjenigen Flözen, auf welchen schlagende Wetter vorkommen, vor dem Verlesen die Hauptstrecken durchfahren haben und von etwaigen Störungen in dem Hauptwetterzuge und dadurch veranlaßter Ansammlung schlagender Wetter noch vor dem Verlesen den solches abhaltenden Steiger benachrichtigen kann.

§ 6. An allen Arbeitstagen dagegen, welche auf Sonn- oder Feiertage folgen, soll der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) nicht nur die Stollen und Strecken, sondern in den verschiedenen Feldestheilen auch diejenigen einzelnen Abbauarbeiten, vor welchen sich bereits Spuren von schlagenden Wettern gezeigt haben, vor dem Verlesen für die Frühschicht befahren und deshalb so zeitig einfahren, daß er von etwaigen Störungen in dem Wetterzuge und von Ansammlung schlagender Wetter den betreffenden Steiger vor dem Verlesen benachrichtigen kann.

§ 7. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) muß den gesperrten Arbeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sich bei seinen Befahrungen namentlich überzeugen, ob sich die schlagenden Wetter in diesen Arbeiten so ansammeln, daß ein Ausreten derselben in die übrigen Baue zu befürchten, mithin erhebliche Gefahr vorhanden ist.

§ 8. Er soll in allen Fällen, wo er bei seinen Befahrungen erhebliche Gefahr findet, nicht nur den das Verlesen abhaltenden Steiger davon benachrichtigen, sondern auch sofort dem Geschworenen Anzeige machen.

§ 9. Findet der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) bei seinen Befahrungen weder Störungen im Wetterzuge, noch eine Ansammlung von schlagenden Wettern, so soll derselbe in der Grube und zwar an Stellen, wo er nicht leicht bemerkt wird, so lange verweilen, bis die Arbeiter vor ihre Arbeit gefahren sind und dabei genau darauf achten, ob die Arbeiter die Vorschriften wegen der Sicherheitslampen befolgen. Vorzüglich hat er darauf zu sehen,

- a) daß jeder Compagniemann, sobald er bei dem Kreuze, von welchem ab die Untersuchung seiner Arbeit mit der Sicherheitslampe geschehen muß, angekommen ist, die Sicherheitslampe anzündet, seine gewöhnliche Lampe auf die Sohle der Hauptförderstrecke stellt, sodann die Arbeit bis vor Ort vorchriftsmäßig mit der Sicherheitslampe untersucht und nun zurückkommt,

lautern und in den Bauen auf dem Veustflöße der königlichen Steinkohlengrube Gerhardgrube Anwendung, weil sich bisher nur dort schlagende Wetter gezeigt haben.

Sobald sich aber auf einer der übrigen Gruben oder in den Bauen auf einzelnen Flözen derselben schlagende Wetter zeigen, hat der königliche Revierbeamte solches dem königlichen Bergamte sofort anzuzeigen, damit dieses alsdann die erforderliche Anordnung treffe, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften auf denjenigen Gruben oder in denjenigen Bauen auf einzelnen Flözen einer Grube, in welchen sich schlagende Wetter gezeigt haben, ebenfalls auf das Genauste zur Anwendung gebracht werden.

Es wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß auch auf denjenigen Gruben, in welchen sich bisher schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, unbelegte Stollen, Strecken oder Abbauarbeiten, ebenso wie überhaupt Ueberhaue oder schwebende Strecken zc. jederzeit erst mit der Sicherheitslampe untersucht werden müssen, bevor sie mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden.*)

§. 8. Bei dem innerhalb der ersten Woche der Monate Januar und Juli jeden Jahres vorgeschriebenen Verlesen der Verordnung wegen Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen vom 3. März 1826 soll, statt der Art. 4 und 5 derselben die gegenwärtige Verordnung jederzeit vollständig mit vorgelesen, und daß solches geschehen, ausdrücklich im Zechenregister bemerkt werden.

um entweder seine Kameraden und Schlepper abzuholen, oder, wenn schlagende Wetter vorhanden sind, solches dem Steiger anzuzeigen;

- b) daß kein Häuer oder Schlepper vor seine Arbeit fährt, bevor solche mit der Sicherheitslampe untersucht ist, und daß deshalb jeder Häuer und Schlepper bei dem für seine Arbeit gemachten Kreuze die Rückkehr des Compagniemanns, welcher diese Arbeit mit der Sicherheitslampe zu untersuchen hat, abwartet;
- c) daß kein Arbeiter in eine gesperrte Arbeit fährt;
- d) daß kein Arbeiter mit der gewöhnlichen Lampe vor eine Arbeit, welche bei Sicherheitslampen fortgesetzt wird, fährt, sondern daß jeder Häuer und Schlepper bei den für solche Arbeiten gemachten beiden Kreuzen seine Sicherheitslampe anzündet, und
- e) daß in diesen Arbeiten die Compagniemänner bei Beforgung der Lampen so weit zurückfahren, bis sich keine schlagenden Wetter mehr anzeigen, außerdem aber bei der Arbeit selbst die Lampen in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle aufgehangen werden, wo sie weder vom Gesähe der Arbeiter, noch von herabfallenden Kohlen oder Gesteinstücken getroffen werden können.

§ 10. Der Steiger (Grubenwächter-Gehülfe) soll über alle Vergehen der Bergleute gegen die Vorschriften wegen der Sicherheitslampen Protokolle aufnehmen und solche dem Geschworenen übergeben.

§ 11. Sobald alle Arbeiter angefahren sind, (fährt der Grubenwächter-Gehülfe vor seine eigene Arbeit) besorgt der Steiger die ihm sonst übertragenen Geschäfte. Saarbücken. Königl. Preuß. Bergamt.

*) Die oberbergamtliche Verordnung vom 8. Januar 1848 gilt jetzt auf allen königl. Steinkohlen-Gruben. Auf die Steinkohlen-Grube Hostenbach findet dieselbe keine Anwendung.